B e r i c h t

des

Kirchenkreisvorstandes
an den neu gebildeten Kirchenkreistag

zu den Schwerpunkten der konzeptionellen
und finanziellen Planung

im

Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis

Emsland-Bentheim

vom 07. Dezember 2018

(Übergabebericht)

Landeskirche: Hannover

Sprengel: Ostfriesland-Ems

A. Allgemeine Vorbemerkungen und Erläuterungen

Mit diesem Bericht gibt der Kirchenkreisvorstand dem Kirchenkreistag, insbesondere dessen neuen Mitgliedern, in Kurzform einen Überblick über den Stand der konzeptionellen und finanziellen Planung im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022.

Der Bericht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beschränkt sich auf die nach Ansicht des Kirchenkreisvorstandes wesentlichen und markanten Punkte, die für die weitere Arbeit in den kirchlichen Organen und Gruppen relevant werden könnten.

Der Bericht wird dem Landeskirchenamt nachrichtlich zur Kenntnis übersandt.

B. Grundlagen der Planung im Kirchenkreis

1. Strukturdaten des Kirchenkreises

Seit der Einführung der kirchlichen Doppelten Buchführung in Konten (Doppik) zum 01.01.2014 konnten in der Summe am Ende der Haushaltsjahre (2014 bis 2017) insgesamt € 586.700 (€ 146.675 pro Haushaltsjahr) der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der Bestand der Allgemeinen Ausgleichsrücklage des Kirchenkreises beträgt aktuell (Stichtag: 31.12.2017) einen Gesamtbestand von € 2.314.000. Da der kirchengesetzliche Mindestbestand jedoch nur € 861.000 beträgt verfügt der Kirchenkreis gegenwärtig über ein freies Investitionsvermögen von € 1.453.000. Die Gesamtrücklagen betrugen zum 31.12.2017 einen Gesamtbetrag von € 9.737.000.
Dieser positive IST-Stand darf jedoch nicht den Blick auf die sich bereits abzeichnenden schlechter werdenden Daten verstellen. Zwar sieht die Planung für die Haushaltsperiode 2019/2020 noch einen Haushaltsüberschuss in Höhe von insgesamt € 78.800 vor, aber in der mittelfristigen Finanzplanung weisen die Haushaltsjahre 2021 und 2022 bereits planerische Haushaltsdefizite von insgesamt knapp € 100.000 aus. Diese Entwicklung liegt auch daran, dass die landeskirchliche Gesamtzuweisung in diesen Jahren um 1,5 Prozent pro Haushaltsjahr sinken wird und diese mit 43,5 Prozent die größte Ertragsquelle des Kirchenkreises ist.
Die demografische Entwicklung ist in der Gesamtheit ebenfalls relativ stabil. Zwar wird die Zahl der lutherischen Christinnen und Christen im westlichen Teil Niedersachsens kleiner. Aber im Vergleich zu anderen Landesteilen sinken die Gemeindegliederzahlen in deutlich geringerem Maße. Dieses begründet sich vor allem in der hohen Binnenmigration, beispielsweise durch den Zuzug aus Nordrhein-Westfalen. So hat der Kirchenkreis seit 2012 rund 2.700 Gemeindeglieder (450 Gemeindeglieder pro Jahr) verloren. Dieses entspricht etwa dem Umfang einer Kirchengemeinde.
Innerhalb des Kirchenkreises zeigt sich, dass im Süden (welcher den Grenzen des Landkreises Grafschaft Bentheim entspricht) die Gemeindegliederzahlen deutlich abnehmen. In der Mitte (welche die beiden Zentren Lingen und Meppen sowie deren Umland umfasst) bleiben die Gemeindegliederzahlen stabil. Im Norden (welcher das Gebiet des Landeskreises Emsland nördlich der Stadt Haren umfasst) nehmen die Gemeindegliederzahlen deutlich zu.

Der Kirchenkreis zeichnet sich in seinen Strukturdaten durch relative Stabilität aus.

2. *Stellenrahmenplan*

Für den Kirchenkreis liegt ein genehmigter Stellenrahmenplan vor (vgl. Abschnitt C.).
Im Stellenrahmenplan, der vom Kirchenkreistag vor Beginn eines jeden Planungszeitraums zu beschließen und vom Landeskirchenamt zu genehmigen ist, sind alle im Kirchenkreis vorhandenen Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ausgewiesen, einschließlich ihrer Finanzierung (vgl. § 22 FAG[1] i. V. m. § 14 FAVO[2]; § 23 Absatz 2 Nummer 3 KKO[3]).
Der Kirchenkreistag hat auch über Änderungen des Stellenrahmenplanes zu beschließen, soweit er diese Aufgabe nicht an den Kirchenkreisvorstand delegiert hat (siehe Nummer 3).

3. *Finanzsatzung*

Die vom Kirchenkreistag beschlossene Finanzsatzung regelt die Gestaltung und Umsetzung der Finanzplanung im Kirchenkreis (vgl. § 21 FAG i. V. m. § 13 FAVO).
Änderungen der Finanzsatzung sind vom Kirchenkreistag zu beschließen.
Die Finanzsatzung für den Kirchenkreis wurde am 22.06.2018 zuletzt geändert.
In der Finanzsatzung hat der Kirchenkreistag dem Kirchenkreisvorstand das Recht eingeräumt, im laufenden Planungszeitraum im nachfolgend genannten Umfang Änderungen am Stellenrahmenplan vorzunehmen (vgl. § 22 Absatz 1 Satz 3 FAG):
„Der Kirchenkreisvorstand kann in Abänderung des Stellenrahmenplanes Pfarr- und Mitarbeiter/innenstellen, die mindestens zu 50 % von Dritten finanziert sind, mit einer Befristung von bis zu fünf Jahren errichten oder ausweiten, wenn die Finanzierung gesichert ist. Im Vorfeld der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes sind die für Finanzen und Stellenplanung zuständigen Ausschüsse zu beteiligen. Dem Kirchenkreistag ist in seiner auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Sitzung zu berichten. Der Bericht umfasst die Voraussetzung für die Ermächtigung, den gefassten Beschluss und die konkreten finanziellen Auswirkungen.“

(§ 7 Absatz 3 FinSatz[4])

4. *Kirchenkreiskonzepte zu kirchlichen Handlungsfeldern*

Der Kirchenkreis entwickelt für bestimmte kirchliche Handlungsfelder, mindestens aber für die Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards, inhaltliche Konzepte und stellt in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung, um die Konzepte zu verwirklichen (vgl. § 20 FAG i. V. m. § 12 FAVO).
Für den Kirchenkreis bestehen Konzepte zu folgenden kirchlichen Handlungsfeldern:

---

[1] Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
[2] Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
[3] Kirchenkreisordnung
[4] Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim

- Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge,
- Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit,
- kirchliche Bildungsarbeit,
- kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Diakonie,
- Leitung des Kirchenkreises und
- Verwaltung im Kirchenkreis.

Auf Abschnitt D. wird verwiesen.
Die Verantwortung für die Weiterarbeit und für die Fortentwicklung der Konzepte trägt zukünftig der Struktur- und Schwerpunkteausschuss (des Kirchenkreistages).

5. Aktueller Stand im Planungsprozess

In seiner Sitzung am 14.11.2015 beschloss der Kirchenkreistag mit dem Großteil der Konzepte kirchlicher Handlungsfelder, dem Stellenrahmenplan und der Gebäudebedarfsplanung die wesentlichen Bestandteile des Planungsprozesses 2017 bis 2022. Dieser Beschlussfassung gingen die Beratungen der zuständigen Fachausschüsse des Kirchenkreistages, des Planungsausschusses des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes voraus.
In der Folge wurden bis März 2017 mit einer neuen Finanzsatzung auch das gegenwärtige kirchenkreisinterne Zuweisungsrecht sowie die Fortentwicklung einzelner Konzepte beschlossen.
Einzelne Konzepte wurden bisher jedoch, in der Regel durch die damaligen Autoren, nur evaluiert und sind in den folgenden Jahren fortzuschreiben.
Bei den zurückliegenden Planungsprozessen lag der Fokus der Beratungen verstärkt auf der Stellenrahmen- und Finanzplanung. Die Konzepte kirchlicher Handlungsfelder gewinnen durch ihre kontinuierliche Fortschreibung zunehmend an Bedeutung. Die Arbeit des Kirchenkreistages in der Wahlperiode 2019 bis 2024 werden sie kontinuierlich prägen. Dieses wird schon dadurch deutlich, dass mit Ausnahme des Handlungsfeldes „Leitung des Kirchenkreises“ für alle übrigen Bereiche ein Fachausschuss des Kirchenkreistages gebildet werden sollten.
Da der Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim seit 2011 nicht visitiert wurde und bis heute auch noch keine Visitationsbericht des Landessuperintendenten für den Sprengel Ostfriesland-Ems vorliegt, konnten weitere Hinweise und Anregungen nicht in die Konzepte einfließen.

C. Stellenrahmenplan

Als Anlage liegt der aktuelle Stellenrahmenplan bei.

Der Stellenrahmenplan wurde zuletzt am 20.02.2017 geändert.
In Bezug auf den Stellenrahmenplan ist Folgendes anzumerken:

Zentrale Herausforderungen und Ziele im Stellenrahmenplan

- Die Versorgung mit Pfarrstellen im Gemeindedienst (derzeit 25,25) ist mit einer durchschnittlichen Zuordnung pro Gemeindeglied von derzeit ca. 1: 2.500 im gerade noch akzeptablen Rahmen.

- Diese Zuordnung von Gemeindepfarrstellen schwankt (von 1:1150 bis 1:3.850) und trägt nicht immer der zwischen einzelnen Regionen vorhandenen unterschiedlichen Dynamik der demographischen Entwicklung Rechnung. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Kirchengemeinde Werlte/Esterwegen und Lingen-Lohne auf der einen Seite und der südlichen Grafschaft Bentheim auf der anderen Seite.
- Im Kirchenkreis sind derzeit relativ viele Stellen in sehr breiter Aufgabenstreuung im übergemeindlichen Pfarrdienst vorgesehen (derzeit 17 im Gesamtumfang von zusammen 8,75 Stellen). Dazu kommen noch zwei Stellen im Sprengelauftrag (0,50 Notfallseelsorge) sowie im landeskirchlichen Auftrag im ZfS (0,50).
- Für den Bereich Kirchenkreissozialarbeit ist lediglich eine halbe Stelle für den gesamten Kirchenkreis vorgesehen.
- Zusätzlich zum Stellenrahmenplan konnten besonders im Bereich der Konfirmanden- und Jugendarbeit zusätzliche Stellen für Religionspädagogen durch Kofinanzierungsmodelle zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis eingerichtet werden (Meppen-Bethlehem 0,50 und Region Lingen 1,00).

Welche Ziele sind erreicht?

- Kürzungen im Bereich der Gemeindepfarrstellen konnten auf ein Minimum auf freiwilliger Basis (Veldhausen -0,25) beschränkt bleiben.
- Im Bereich der religions- und gemeindepädagogischen Stellen herrscht Kontinuität.

Was ist offen?

- Viele Bereiche sind nur befristet oder haben einen unzureichenden Umfang. Hier ist zu entscheiden, welche Bereiche fortgeführt werden können und sollen.
- Dies trifft insbesondere auf die Bereiche Kirchenmusik, Kirchenkreissozialarbeit und Gemeindepädagogik zu.
- Die Stellenausstattung ist der demographischen Entwicklung in Umfang und Verteilung behutsam anzupassen.

D. Kirchenkreiskonzepte zu kirchlichen Handlungsfeldern

I. Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge

Auch die Verkündigungsarbeit, Gottesdienst und Seelsorge sind in einem aktuellen Wandel begriffen. Kirche verändert sich so, wie sich auch Gesellschaft verändert. Seit den ersten Grundstandardüberlegungen 2013 haben sich einige Regionen miteinander auf den Weg gemacht und die Vernetzung gemeindlicher Angebote erhöht, damit einhergehend sind neue Stellen in und für die Regionen geschaffen worden in den Bereichen Seelsorge und kirchlicher (damit auch gottesdienstlicher) Jugendarbeit.
Die Zahl der gottesdienstlich genutzten Gebäude hat sich von 48 auf 46 verringert, die der Gemeinden von 28 auf 27. Der Pfarrstellenanteil von 28 auf 26,25. Eine zusätzliche Krankenhausseelsorgepfarrstelle sowie eine Krankenhausseelsorgediakonenstelle konnten geschaffen werden. Dazu konnte die Zahl der ehrenamtlich tätigen Lektoren- und Prädikanten von 37 (2013) auf 68 (2018) erhöht werden. Von einem totalen Rückbau oder Rückzug von

Kirche, wie häufig postuliert, kann also in unseren Regionen keine Rede sein. Wohl aber von einem Umbau, der sich neuerlichen Anforderungen immer wieder anpassen muss, mehr noch, durch aktive Gestaltung dieses wichtigen Handlungsfeldes das Heft in der Hand behalten sollte. Im laufenden Planungszeitraum soll maßvoll eine 0,50 Pfarrstelle eingespart werden. Und obwohl momentan alle Pfarrstellen besetzt sind, zeigen Ausbildungszahlen und Wünsche der jungen Theologinnen und Theologen, dass es schwierig werden wird, freiwerdende Stellen zukünftig schnell wiederzubesetzen.
Dem entgegenzusteuern ist in den Grundstandards fest verankert worden, regelmäßig zusätzliche Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten zu gewinnen, auszubilden und fortzubilden. Dazu ist ein eigener Etat geschaffen worden und eigene regionale Ausbildungskurse werden angeboten. Da sind wir inzwischen auf einem guten Weg, der so fortgeführt wird.
Durch Stellenabbau sind Pfarrbezirke ausgedünnt, in vielen Gemeinden werden Seniorenwohnstifte errichtet, die ebenfalls versorgt werden wollen. Ein gutes Miteinander der hauptamtlich und ehrenamtlich im Verkündigungsdienst Tätigen ist hier Voraussetzung für eine erfolgreiche und flächendeckende Verkündigung und gottesdienstliche Versorgung. Die Möglichkeiten zur Abendmahlsbeauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten müssen in die Versorgungskonzepte einfließen.
Auch den Bereich der Ausbildung ehrenamtlicher zur Seelsorge gilt es im Auge zu behalten. Auch Gemeinden selbst, könnten durch Vernetzungen in den Regionen sich rüsten für die Zukunft. Nicht alles muss überall angeboten werden. Regionen könnten sich mehr als bisher vernetzen und durch gemeinsame Projekte/besondere Gottesdienste weiterhin attraktive Angebote vorhalten und in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden (Tauffeste, Thementage, Stadtkirchentage etc.). Die Arbeitsbelastung der Pfarrämter könnte so vermindert, Zeit für Einzelseelsorge gewonnen werden. Der von der Diakonie eingeschlagene Weg der dezentralen Beratungsangebote ist weiter zu verfolgen. Pfarrämter sollten positiv auf Raum- und Zeitanfragen reagieren. Vernetzung mit den Angeboten der Diakonie erreicht den Menschen und vernetzt die Seelsorge der Gemeinde.
Ein weiteres Feld ist die Seelsorge am, bzw. die Begegnung mit „homo expediensis“. Wie kann Kirche dem Reisenden attraktiv begegnen, der im Urlaub (Emsland/Grafschaft/OS Land 5,1 Mio Übernachtungen/Jahr) auch seine „Tankstellen für die Seele“ sucht? Da stehen wir noch am Anfang. Einige Projekte (Pilgerradweg) sind angedacht.
Ebenfalls in Arbeit ist die dauerhafte Einrichtung eines speziell auf Jugendliche ausgerichteten Gottesdienstkonzepts. Wir wollen damit dem demografischen Umstand Sorge tragen, dass immer noch in Emsland und Grafschaft viele junge Menschen wohnen, die gottesdienstlich erreicht werden müssen. An einigen Stellen sind bereits Konzepte entstanden, die in zukünftige Regionen hinein wirken könnten. Ziel muss hier sein: Verstärkung jugendzentrierter Gemeindearbeit in den Regionen. Schulung, Gewinnung von Mitarbeitenden. Erprobung neuer gottesdienstlicher Modelle und Gemeindeprojekte.
Eine neue Herausforderung bieten die zahlreichen Migrantinnen und Migranten mit einzelnen Taufwünschen oder Neugierde. Auch sie müssen die Chance erhalten, trotz sprachlicher Barrieren, sich über die christliche Kirche, Theologie und Sakrament zu informieren. Taufkurse haben stattgefunden.

Angedacht sind weitere Fortbildungen, die der gemeindlichen Integration dienen.

II. Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit

Teil „Kirchenmusik“

Die Kirchenmusik im Kirchenkreis hat zwei Bereiche:

- Kirchenmusikalische Arbeit in den Kirchengemeinden und
- Kirchenmusikalische Arbeit im Kirchenkreis

Im Kirchenkreis sind 2,25 Stellen für die Kirchenmusik im Planungszeitraum vorgesehen:

- 1,00 Stelle Kirchenkreiskantor Müller,
- 1,00 Stelle Kirchenmusiker Manzke (im Nordbereich des Kirchenkreises) und
- 0,25 Stelle Kirchenmusiker Peitzmeier (im Bereich Nordhorn)

Zentrale Herausforderungen und Ziele im Handlungsfeld Kirchenmusik:

- Kirchenchöre und Posaunenchöre in den Gemeinden werden zu klein, um auf Dauer singfähig und spielfähig zu sein
- Nachwuchsförderung und Fortbildung von Organisten/innen
- Stärkere Einbindung der Musikklassen des Ev. Gymnasiums Nordhorn in die kirchenmusikalische Landschaft der Region Nordhorn
- Weitere Stärkung der Kantorei in Lingen als exemplarischer Chor des Kirchenkreises
- Zu wenig popularmusikalische Angebote
- Gute Darstellung der Arbeit des Kantors durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- Weckung des Interesses an lutherischer Orgelmusik im Norden des Kirchenkreises

Welche Ziele sind erreicht?

- Stärkung der Lingener Kantorei durch künstlerisch hochwertige Chormusik
- Regelmäßige Orgelkonzerte in Lingen (Müller) und Papenburg (Manzke)
- Aus- und Fortbildung von Organisten/innen

Was ist offen?

- Vernetzung der Kirchenmusik im Kirchenkreis
- Vernetzung der Kirchenmusik mit dem ev. Gymansium Nordhorn
- Verstärkte Teilnahme der Organisten/innen und Chorleiter/innen an Jahrestreffen der Kirchenmusiker im Kirchenkreis
- Besuch von Schulen und Musikschulen im Emsland

Teil „kirchliche Kulturarbeit“

Was sind die zentralen Ziele im Handlungsfeld?

- Bessere Vernetzung der Aktivitäten der Kirchengemeinden im Bereich der Kulturarbeit. Anregung für gegenseitige Besuche
- Lutherische Kirche ist wichtiger Kulturträger, das soll deutlich werden
- Nutzung vorhandener Ressourcen, um kostengünstig Schwerpunkte kultureller kirchlicher Arbeit dauerhaft zu etablieren
- Lutherische Kirche vermittelt mit ihren Büchereien kostenlos Wissen und bleibt unverzichtbar für den kirchlichen Bildungsauftrag

Was sind die zentralen Herausforderungen im Handlungsfeld?

- Die einzelnen Aktivitäten der Kirchengemeinden im Bereich der Kulturarbeit sind nicht genügend miteinander vernetzt
- Die Kulturarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden wird von den Außenstehenden nicht deutlich genug als wichtiger Teil der Kulturarbeit in den Landkreisen wahrgenommen
- Ausbau der erfolgreich bestehenden, aus Gemeindeinitiativen entstandenen öffentlichkeitswirksamen Projekte und deren Förderung durch den Kirchenkreis
- Erhalt der hohen fachlichen und ehrenamtlichen Arbeit in den lutherischen(Kirchengemeinde-)Büchereien im Kirchenkreis

Welche Ziele sind erreicht?

Alle oben genannten Ziele konnten teilweise – jedoch nicht vollständig – erreicht werden.

Was ist noch offen?

Es bleibt weiterhin die besondere Aufgabe des Kirchenkreises sich als wichtiger Kulturträger auch im ökumenischen Miteinander zu positionieren.
Nur durch die Gewinnung von engagierten Mitarbeitenden in den Gemeindebüchereien wird es möglich sein, diesen besonderen kirchlichen Bildungsauftrag weiterhin verlässlich zu erfüllen.
An einem Standort einer evangelisch-öffentlichen Bücherei (Bad Bentheim-Gildehaus) wird gegenwärtig über eine vertragliche Kooperation mit der Stadt Bad Bentheim für einen Ausleihbetrieb in der Ortsmitte Gildehaus verhandelt.

III. Kirchliche Bildungsarbeit

Das kirchliche Handlungsfeld wurde zum 31.12.2016 evaluiert.
Die abschließende Fortentwicklung des kirchlichen Handlungsfeldes soll erst im Jahr 2019 erfolgen.

IV. Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Im hier betrachteten Zeitraum lässt sich feststellen, dass im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim die durch die Grundstandards als vorgegeben und gewünscht definierten Ziele in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in hohem Maß erreicht wurden.
Freizeiten, Jugendgottesdienste, JuLeiCa- Kurse (in altersgerechter Differenzierung mit dem Einsteigerprogramm „Mach mit im Team“ sowie dem Kurs auf Hallig Hooge), Mitarbeitendenschulungen, Jugendbildungsmaßnahmen, eine gut organisierte Eventorganisation mit Events wie Konfirmandentag, Kinderkirchentag sowie einem Konfirmandenzeltlager, Beteiligungsstrukturen in Form von Jugendkonventen und Mitarbeitendenkreisen werden durch die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, insbesondere durch den Kirchenkreisjugenddienst und den Kirchenkreisjugendwart, geplant, organisiert und durchgeführt. Sie sorgen in Summe für eine qualitative und auch hinsichtlich der Beteiligungszahlen beachtliche Arbeit in diesem unter Nachhaltigkeitsaspekten so wichtigen Tätigkeitsfeld.
Nach wie vor herausfordernd ist hier die Entwicklung der Ganztagsschulen und die Auswirkungen auf den Kinder- und Jugendbereich, den Konfirmandenunterricht usw. Gerade hier wird deutlich, dass das Themenfeld „Jugend-

arbeit und Schule“, also Schulkontakte, Einladungen zu kirchlichen Veranstaltungen, initiierte Projekte in den Schulen sowie Fortbildungsangebote an Unterrichtende eine große Beachtung verdient und sicher zukünftig konzeptionell eingebunden werden muss, wie es beispielsweise im Berufsschulpfarramt Lingen bereits schon geschieht. Es bieten sich verschiedene Formen der Kooperation an, sei es im AG-Bereich (AG Gottesdienst, AG Kirchenmusik, etc.) oder in Form projektbezogener Maßnahmen, evtl. auch in den Ferien.
Wünschenswert ist nach wie vor die Vernetzung von gemeindeinternen Angeboten untereinander sowie deren Verbindung mit den Angeboten des Kirchenkreises sowie auch die Kooperation und Vernetzung kirchlicher Jugendarbeit mit Angeboten offener (kommunaler) Jugendarbeit.
Da die Herausforderungen im Kirchenkreis vor allem auch durch die große Fläche und die Diasporasituation gekennzeichnet sind, ist darauf hinzuweisen, dass die bisher geleistete Arbeit sowie die Erfüllung der weiteren Zielhorizonte maßgeblich davon abhängt, dass die Stelle des Kirchenkreisjugendwartes als volle, ungeteilte Stelle ohne feste Gemeindeanbindung angelegt ist. Diese Stellensituation ist auch zukünftig eine Grundvoraussetzung für eine Fortsetzung der Arbeit in diesem Bereich und eine Erfüllung der gesetzten Ziele.

V. Diakonie

Teil Diakonisches Werk

Zentrale Herausforderungen sind fachbereichsübergreifend die kontinuierliche Weiterentwicklung zeitgemäßer Angebote. Dazu zählt z.B. das Angebot eines kultursensiblen und/oder altersgerechten Beratungsangebots. Zusätzlich gilt es, auf neue Formen von Kommunikation (Digitalisierung) zu reagieren und entsprechende Angebote zu machen. Die Kirchenkreissozialarbeiterin soll gestärkt werden und projekthaft in die Gemeinden hineinwirken und Zusammenarbeit gestalten. Darüber hinaus gilt es, die „Marke Diakonie“ zu stärken und nach innen und außen hin sichtbar zu machen und damit ein höheres Maß an Bekanntheit und Identifikation zu schaffen.
Durch Fortbildungen und die Entwicklung neuer Angebote, verbunden mit entsprechenden Förderanträgen befindet sich das Diakonische Werk in einem kontinuierlichen Veränderungsprozess. Erste Projekte in der Kirchenkreissozialarbeit haben zu einer verbesserten Zusammenarbeit geführt. Die Weiterentwicklung des Leitbildes und damit verbundene interne Veranstaltungen, die Erstellung einer barrierefreien Homepage sowie ein Facebookauftritt wie auch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit führen zu einer Stärkung der Identifikation nach innen und einer verbesserten Wahrnehmung unserer Angebote nach außen.
Insgesamt befindet sich das Diakonische Werk in einem kontinuierlichen Veränderungsprozess der bestimmt wird über neue Herausforderungen, über Anfragen von Kirchengemeinden oder Netzwerkpartnern, eine sich verändernde Gesellschaft und Bedarfe von Ratsuchenden. Dabei ist und bleibt Grundlage allen Handelns unser diakonisches Verständnis, dass in dem Leitbild beschrieben wird.
Weitere Informationen finden sich unter www.diakonie-emsland.de.

Dimension „Partnerschaft“

Was sind die zentralen Ziele im Handlungsfeld?

- Stärkung der Partnerschaft durch regelmäßige gegenseitige Besuche / Partnerschaftsgottesdienste
- Intensivierung der Kommunikation
- Unterstützung laufender Projekte (Aufbau der EmBeKo-Schule, Schülerförderung)
- Hilfe in aktuellen Notsituationen
- Fundraising-Aktionen, Gewinnung von Spendern
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung von jüngeren Mitarbeitern für die Partnerschaft

Was sind die zentralen Herausforderungen im Handlungsfeld?

- unzureichende Infrastruktur im Distrikt Kondoa insbesondere in abgelegenen Partnerdörfern
- teilweise sehr kleine Gemeinden in überwiegend muslimischem Umfeld
- andererseits stark wachsende Gemeinden mit Wunsch nach Partnern
- häufig wechselnde Ansprechpartner
- unzureichende Sprachkenntnisse (Englisch) und unterschiedliche Erwartungen an die kommunikative Kompetenz der Gesprächspartner

Welche Ziele sind erreicht?

Vor allem die Besuche haben die Partnerschaft gestärkt und das gegenseitige Verständnis gefördert. Besonders positiv war die Teilnahme von zwei jüngeren Delegationsmitgliedern (29 Jahre) an der Reise im Sommer 2018. Dank großzügiger Spender konnten viele Projekte und Einzelpersonen unterstützt werden. Vieles wurde erreicht und ist in Berichten und Broschüren dokumentiert. Die laufende Arbeit muss fortgesetzt werden.

Was ist noch offen?

Offen bleibt vor allem der Umgang mit einigen „alten“ Partnergemeinden, deren Fortbestand ungewiss ist, und zahlreichen aufstrebenden Gemeinden, die sehr gern Partner im Kirchenkreis hätten. Hier könnten Veränderungen anstehen. Dazu sind aber noch Beratungen und Gespräche nötig – auf beiden Seiten.

Allgemeine Bemerkungen:

Die Partnerschaftsarbeit und auch die Arbeit im Kirchenkreistag haben sich in den vergangenen Jahren verändert. Neue Impulse müssen gesetzt werden. Das hat den bisherigen Partnerschaftsausschuss bewogen, eine neue Struktur zu beraten. Die Partnerschaftsarbeit in unserem Kirchenkreis soll geöffnet werden für am Thema interessierte Gemeindeglieder aus den Kirchengemeinden. Diese müssen nicht mehr zwangsläufig Mitglied des Kirchenkreistages oder ihres Kirchenvorstandes sein. Und auch eine eigene Gemeindepartnerschaft ist nicht Voraussetzung.

Eine weitere positive Folge dieser Öffnung könnte auch sein, dass der Aspekt der „Kirchenkreispartnerschaft“ wieder mehr in den Blick kommt. Der Distrikt Kondoa ist flächenmäßig so groß wie unser Kirchenkreis, aber es leben trotz Wachstums noch immer weniger als 5.000 Lutheraner hier, in vielen, weit verstreut liegenden Gemeinden und Kapellengemeinden. Und alle wünschen sich Partner!

Die *Dimension „Kindertagesstätten“* wurde zum 31.12.2016 evaluiert.
Auf Grund der Entwicklungen bei den Trägerschaften der Kindertagesstätten soll die Fortentwicklung der Dimension „Kindertagesstätten“ des kirchlichen Handlungsfeldes erst im Jahr 2019 erfolgen.

VI. Leitung des Kirchenkreises

Das kirchliche Handlungsfeld wurde zum 31.12.2016 evaluiert.
Die abschließende Fortentwicklung des kirchlichen Handlungsfeldes soll erst im Jahr 2019 erfolgen.

VII. Verwaltung im Kirchenkreis

Das Handlungsfeld wird geprägt durch die Arbeit des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Meppen.

Was sind die zentralen Ziele im Handlungsfeld?

- Implementierung des Gedankens „Lebenslanges Lernen“
- Fachliche Qualifizierung von Kirchenvorständen
- Arbeitserleichterung durch IT
- Mehrheitliche Besetzung der insbesondere durch Ruhestand freiwerdenden Stellen durch „eigene“ Auszubildende

Was sind die zentralen Herausforderungen im Handlungsfeld?

- Ausbildung muss, insbesondere im Blick auf einen drohenden Fachkräftemangel, systematisch betrieben werden.
- Die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden vor dem Hintergrund der Aufgabenzunahme soll auf Dauer tolerabel bleiben.
- Teils abweichende Regelung von Inhalten und nicht gleichmäßige Gestaltung von Verwaltungsleistungen für sämtliche Kirchengemeinden und Einrichtungen.

Welche Ziele sind erreicht?

Die Ausbildung ist fester Bestandteil der Arbeit des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes. So wurde nach dem erfolgreichen Abschluss einer Auszubildenden im Juni 2018 zum 01.08.2018 ein neuer Auszubildender zum Verwaltungsfachangestellten eingestellt.
Durch die Einführung einer Software zur Gremienbetreuung (2019) und dem ePortal zur elektronischen Rechnungsverarbeitung (2020) wurden bisherige manuelle Aufgaben digitalisiert und der Aufwand verringert.

Was ist noch offen?

Der Gedanke des „Lebenslangen Lernens“ muss weiter forciert werden. Gleiches gilt auch für die Wissensvermittlung für Gremienmitglieder. Insbesondere für die neuen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher und die neuen Mitglieder des Kirchenkreistages.

E. Abschließende Gesamtbetrachtung

Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim stellt sich aktiv seinen besonderen Herausforderungen. Dazu gehören seine besondere Lage (ganz im Westen, angrenzend in Süden und Osten an andere Landeskirchen), die sehr große Fläche, die Diasporasituation

(ca. 20% der Bevölkerung). Ferner prägen eine durchweg positive Kirchlichkeit in einer gut funktionierenden Ökumene und einer in der Gesamtbilanz immer noch relativ stabilen Demographie den äußeren Rahmen. Vieles muss immer wieder diesen Besonderheiten angepasst werden. Dazu gehört zunehmend, den Facharbeitermangel zu bewältigen. Das erfordert Mut, Geschick und Kreativität.
Verschiedene Wellen von Flüchtlingen und Migranten haben die Präsenz lutherischer Kirche in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim in den letzten 70 Jahren nachhaltig verändert. Lutherische Kirche an Ems und Vechte ist aber gegenwärtig nicht mehr nur eine arme, auf Zuweisungen und Versorgung angewiesene Minderheitenkirche ganz am Rand. Sie stellt sich der Verantwortung, die durch die Folgen des veränderten Finanzausgleiches der Landeskirche hervorgerufen wurde.
Dazu hat ein notwendiger innerer Transformationsprozess eingesetzt. Die Zusammenarbeit in und zwischen den Gemeinden und Einrichtungen ist zu stärken. Dazu wurden die jetzt insgesamt sieben Planungs- und Visitationsregionen neu auf einander abgestimmt. Zur partnerschaftlichen Förderung von Kirchengemeinden und Kirchenkreis gehört beispielsweise das Programm für die Einrichtung von Koordinatorenstellen vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit, der eigenen Nachwuchsförderung, aber auch das in einem ausführlichen Beteiligungsprozess veränderte Zuweisungsrecht für Kirchengemeinden. Es stellt nicht mehr auf die Finanzierung von Bedürfnissen, sondern durch Pauschalbeiträge auf das zur Verfügung stellen von Möglichkeiten ab. Solidarische Beiträge untereinander mildern die gröbsten Härten. Kirchengemeinden und ihre Vorstände wurden so stärker in die Verantwortung für die Ausstattung von Sach- und Personalmittel gebracht sowie Chancen und Nutzen von Eigeninitiative gestärkt. Letzteres schlägt sich in einem zum Zeitpunkt des Berichtes erst beginnenden Prozess nieder, indem weitere Finanzierungsquellen (z.B. durch Errichtung von Fördervereinen und Stiftungen) erschlossen sowie einige Gebäude und Aufgabenbereiche abgestoßen worden sind.
Weiterhin sollten dazu auch Elemente eines professionellen Fundraisings gehören.
Eine besondere Dynamik hat das Diakonische Werk entfaltet. Die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden ist weiterzuentwickeln und das finanzielle Risiko gut in eine für verfasste Kirche akzeptable Rechts- und Gestaltungsform zu bringen.

Der Weg zu mehr Eigenverantwortung und Eigeninitiative von Gemeinden und Einrichtungen ist weiter zu stärken. Die gute Partnerschaft von Mitteln und Möglichkeiten vor Ort in den Gemeinden und Einrichtungen auf der einen und mit dem Kirchenkreis auf der anderen Seite ist konsequent weiterzuentwickeln. Die Potentiale regio-lokaler Kirchenentwicklung sind gut in den Blick zu nehmen: Lutherische Kirche an Ems und Vechte ist stark durch gelingende Beziehungen vor Ort. Diese werden gestärkt durch Koordination und Kooperationen, die in einer Region möglich sind.

Meppen, den 07. Dezember 2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim
Der Kirchenkreisvorstand

Dr. B. Brand, S.
(Vorsitzender)

EMSLAND-BENTHEIM · EV.-LUTH. KIRCHENKREIS

Rainer Thumann
(Mitglied)

Anlage

S t e l l e n r a h m e n p l a n

des

Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises

Emsland-Bentheim

für den

Planungszeitraum 2017 bis 2022

zuletzt geändert durch den Beschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 20.02.2017
(3. Änderung)

Landeskirche: Hannover

Sprengel: Ostfriesland-Ems

Stellenplanung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim
Planung der Stellen und der Personalausgaben für den Planungszeitraum 01.01.2017 - 31.12.2022

I. Vorbemerkungen und allgemeine Hinweise:

1. Gegenstand der Planung

Gemäß § 19 des Finanzausgleichsgesetzes - FAG - hat der Kirchenkreis "für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften eine Finanzplanung" zu entwickeln. Die Finanzplanung umfasst dabei a.) die allgemeine Finanzplanung, b.) die Stellenplanung und c.) das Gebäudemanagement, einschl. der Gebäudebedarfsplanung. Genehmigungspflichtig ist nach § 23 FAG lediglich die Stellenplanung.
Auf § 22 Abs. 1 FAG wird verwiesen. Danach kann der Kirchenkreistag für die Dauer des Planungszeitraums den Kirchenkreisvorstand ermächtigen, Änderungen des Stellenrahmenplans vorzunehmen; der Umfang der Delegation sollte in der Finanzsatzung des Kirchenkreises bestimmt werden.

Die vom Kirchenkreistag zu beschließende und vom Landeskirchenamt nach § 23 FAG zu genehmigende Stellenplanung bezieht sich seit dem 01.01.2013 nur noch auf folgende Berufsgruppen im Verkündigungsdienst, für die die 25. Landessynode gem. Aktenstück Nr. 23 folgende personalwirtschaftliche Ziele definiert hat: in den Stellenrahmenplänen der Kirchenkreise dürfen in der Summe der Landeskirche zum Stichtag 31.12.2022 **nicht weniger als 1.154 Pfarrstellen** (unterproportionale Kürzung) und **nicht weniger als 360 Diakonenstellen** (proportionale Kürzung) ausgewiesen sein. Außerdem ist eine hinreichende Anzahl von **A- und B-Stellen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern** und deren angemessene regionale Verteilung sicherzustellen.

2. Gestaltung des Stellenrahmenplans

Der Stellenrahmenplan ist gem. landeskirchlichen Musters aufzustellen und dem Landeskirchenamt in elektronischer Form (Excel-Datei) zur Verfügung zu stellen. **Der Mustervorduck ist verbindlich** (vgl. § 14 Abs. 4 FAVO)!

Nach § 14 Abs. 3 FAVO sind im Stellenrahmenplan auch **pfarramtliche Verbindungen von Kirchengemeinden auszuweisen**. Begründung: § 24 Abs. 1 FAG stellt klar, dass neben den Veränderungen im Bestand von Pfarrstellen künftig auch die Herstellung oder Aufhebung pfarramtlicher Verbindungen eine Maßnahme zur Umsetzung der Stellenplanung darstellt; daher sind sie auf jeden Fall im Stellenrahmenplan auszuweisen.

Im Stellenrahmenplan sind für die Berufsgruppen der Pfarrer und Pfarrerinnen, Diakone und Diakoninnen, sowie der A- und B-Kirchenmusiker/-innen alle Stellen mit ausschließlich kirchenkreis- bzw. planungsbereichsbezogenen Auftrag vollständig zu erfassen. Zu den nicht ausschließlich kirchenkreis- bzw. planungsbereichsbezogenen Aufträgen gehören z.B. Stellen für Berufsschulpastoren und innen oder für Diakone und Diakoninnen in der Krankenhausseelsorge.

Alle Pfarr- und Mitarbeiterstellen sind "brutto" darzustellen, also mit dem gesamten Stellenumfang - unabhängig davon, ob Stellen(-anteile) aus der Gesamtzuweisung, eigenen Einnahmen aus Vermögen oder aus Leistungen anderer Stellen finanziert werden (vgl. auch § 14 Abs. 1 und 2 FAVO).

Der Vordruck unterscheidet, ob eine Stelle hinsichtlich ihres **Stellenumfangs** oder hinsichtlich ihrer **Finanzierung** verändert werden soll. Hier war es in der Ver-

gangenheit oft schwierig zu erkennen, ob eine Stelle tatsächlich reduziert oder nur auf andere Weise finanziert werden soll. Eine klare Unterscheidung ist aber für die Frage, ob die personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche eingehalten werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 FAG) und wie ein Dienstverhältnis eines Pfarrers/einer Pfarrerin oder eines anderen Mitarbeiters bzw. einer anderen Mitarbeiterin ausgestaltet werden soll (z.B. unbefristeter voller Auftrag oder unbefristeter dreiviertel Auftrag und weiterer befristeter und personengebundener viertel Auftrag).

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Angaben im Stellenrahmenplan mit den Angaben in den jeweiligen Konzepten übereinstimmen, denn der Stellenrahmenplan **basiert auf den Konzepten** für die jeweiligen Handlungsfelder (vgl. §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 FAG).

3. Weitere Hinweise

Weitere Hinweise finden sich als ***-Hinweise** am Ende der "Pfarrstellen" bzw. "Mitarbeiterstellen".

Zu *1 ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass hier als Anfangsbestand oder Basis der Planungen der geplante Endbestand des laufenden Planungszeitraum (Stand: 31.12.2016, 24.00 Uhr) anzugeben ist.

Beispiel: Eine Pfarrstelle, die nach der für den Planungszeitraum 2013 - 2016 genehmigten Planung mit Ablauf des 31.12.2016 verändert werden soll (Reduzierung von 100 auf 75 %), ist mit 75 % auszuweisen.
Eine Pfarrstelle, die nach der Planung für den neuen Planungszeitraum zum 01.01.2017 verändert werden soll (Reduzierung von 100 auf 75 %) ist noch mit 100 % und der dann geplanten Veränderung um "- 25 %" zum "01.01.2017" darzustellen.

Finanzplanung für den Ev.-luth. Kirchenkreis **Emsland-Bentheim**
hier: Planung der Stellen und der Personalausgaben

II. Pfarrstellen:

106.800 € (Verrechnungsbetrag nach § 5 FAVO - Superintendentur-Pfarrstelle)
92.800 € (Verrechnungsbetrag nach § 5 FAVO - Pfarrstelle)

				Veränderung im Stellenumfang												Anteil der Finanzierung durch Leistungen anderer Stellen *4 und andere Finanzierungsarten *5			
				2017		2018		2019		2020		2021		2022					
Nr.	Sitz der Pfarrstelle (Kirchengem.) * 1	Umfang Planstelle 31.12.2016 in v. H. * 2	Planungs- / Verrechnungs-betrag	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung * 3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung * 3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung * 3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung * 3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung * 3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung * 3 TT.MM.JJ	geplanter Finanzierungsanteil in v.H.	Zeitpunkt der Änderung TT.MM.JJ	Finanz. Auswirkungen * 6	Herkunft der finanz. Mittel / ggf. Bemerkungen * 4 * 5
1	*Superintendent (ephorale Kirchenkreis-pfarrstelle)*	100,00	106.800																
2	Aschendorf / Dörpen[1]	100,00	92.800																
3	Bad Bentheim	100,00	92.800									-100,00	01.01.2021						
4	Brögbern	100,00	92.800																
5	Dalum / Twist[2]	100,00	92.800																
6	Emlichheim / Hoogstede[3]	100,00	92.800							-100,00	01.01.2020								
7	Haren	100,00	92.800																
8	Haselünne / Herzlake[4]	100,00	92.800																
9	Lathen	100,00	92.800																
10	Lingen-Johannes I	100,00	92.800																
11	Lingen-Johannes II	100,00	92.800																
12	Lingen-Kreuz	100,00	92.800	-100,00	01.01.2017														
13	Lingen-Trinitatis	100,00	92.800	-100,00	01.01.2017														
14	Lingen-Kreuz / -Trinitatis I[5]	0,00	0	100,00	01.01.2017														
15	Lingen-Kreuz / -Trinitatis II[5]	0,00	0	100,00	01.01.2017														
16	Meppen-Bethlehem	100,00	92.800																
17	Meppen-Gustav-Adolf I	100,00	92.800																
18	Neuenhaus	50,00	46.400							-50,00	01.01.2020								Eigenmittel des Kirchenkreises
19	Niedergrafschaft I[6]	0,00	0							100,00	01.01.2020								
20	Niedergrafschaft II[7]	0,00	0							75,00	01.01.2020								-0,25 bei Eintritt in den Ruhestand oder Wechsel der Stelleninhaberin
21	Niedergrafschaft III[8]	0,00	0							50,00	01.01.2020								
22	Nordhorn-Christus & Kreuz I	100,00	92.800																
23	Nordhorn-Christus & Kreuz II	100,00	92.800																
24	Nordhorn-Christus & Kreuz III	50,00	46.400																
25	Nordhorn-Martin-Luther	100,00	92.800																
26	Westliches Emsland/ Obergrafschaft I[9]	100,00	92.800																
27	Westliches Emsland/ Obergrafschaft II[10]	100,00	92.800																
28	Westliches Emsland/ Obergrafschaft III[11]	0,00	0									100,00	01.01.2021						
29	Papenburg I	100,00	92.800																
30	Papenburg II	100,00	92.800																
31	Sögel	100,00	92.800																
32	Veldhausen	100,00	92.800	-25,00	01.01.2017					-75,00	01.01.2020								
33	Werlte	100,00	92.800																

weitere finanzrelevante, planungsbereichsbezogene Dienstaufträge																			
1	Entlastung für pfarramtliche Aufgaben (KK-Auftrag) / Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis	100,00	92.800																-0,50 (KK-Auftrag) zum 01.01.2023 oder bei einem früherem Wechsel des aktuellen Stelleninhabers
2	KK-Auftrag: Hospiz- und Palliativarbeit	25,00	23.200					-25,00	01.01.2019							25,00	01.01.2019	23.200	Projektmittel des DWiN
3	Altenheimseelsorge	25,00	23.200					-25,00	01.09.2019							12,50	01.09.2019	11.600	Bonifizierungsmittel der Landeskirche
	Summe	2.750,00	2.566.000	**-25,00**		**0,00**		**-50,00**		**0,00**		**0,00**		**0,00**					
	Bestand am 31.12.			**2.725,00**		**2.725,00**		**2.675,00**		**2.675,00**		**2.675,00**		**2.675,00**					

Pfarramtliche Verbindungen

Folgende Kirchengemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 KGO pfarramtlich verbunden:

1 Ev.-luth. Kirchengemeinde Aschendorf und Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörpen **(Sitz: Aschendorf)**

2 Ev.-luth. Kirchengemeinde Dalum und Ev.-luth. Kirchengemeinde Twist **(Sitz: Dalum)**

3 Ev.-luth. Kirchengemeinde Emlichheim und Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoogstede **(Sitz: Emlichheim)**

4 Ev.-luth. Kirchengemeinde Haselünne und Ev.-luth. Kirchengemeinde Herzlake **(Sitz: Haselüne)**

5 Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Lingen und Ev.-luth. Trinitatus-Kirchengemeinde Lingen **(Sitz: Lingen)**

6 Ev.-luth. Kirchengemeinde Emlichheim, Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoogstede, Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenhaus und Ev.-luth. Kirchengemeinde Veldhausen **(Sitz: Emlichheim)**

7 Ev.-luth. Kirchengemeinde Emlichheim, Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoogstede, Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenhaus und Ev.-luth. Kirchengemeinde Veldhausen **(Sitz: Veldhausen)**

8 Ev.-luth. Kirchengemeinde Emlichheim, Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoogstede, Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenhaus und Ev.-luth. Kirchengemeinde Veldhausen **(Sitz: Neuenhaus)**

9 Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Bentheim, Ev.-luth. Kirchengemeinde Emsbüren-Salzbergen, Ev.-luth. Kirchengemeinde Schüttorf und Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle **(Sitz: Salzbergen)**

10 Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Bentheim, Ev.-luth. Kirchengemeinde Emsbüren-Salzbergen, Ev.-luth. Kirchengemeinde Schüttorf und Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle **(Sitz: Spelle)**

11 Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Bentheim, Ev.-luth. Kirchengemeinde Emsbüren-Salzbergen, Ev.-luth. Kirchengemeinde Schüttorf und Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle **(Sitz: Bad Bentheim)**

* 1 Pfarramtlichen Verbindungen sind nach § 14 Abs. 3 FAVO auszuweisen (z.B. a., b., c., … oder farbig hinterlegt). Die Pfarrstellen müssen nicht alphabetisch genannt werden. Die Planung in Regionen kann z.B. durch Unterabschnitten (I., II., III.,...) oder durch besondere Farbgebung dargestellt werden.

* 2 Planstelle nach genehmigten, ggf. fortgeschriebenen Stellenrahmenplan 2013- 2016

* 3 Der Zeitpunkt hat auch die Umsetzbarkeit/Realisierung (insbes. bei noch besetzten Stellenanteilen) zu berücksichtigen!

* 4 Leistungen anderer Stellen (§ 1 Abs. 1 FAG) sind u.a. Leistungen von Fördervereinen, Stiftungen, Sponsoren, kommunalen Körperschaften . . .

* 5 Hier ist insbes. darzulegen, a.) ob und in welcher Höhe eine Finanzierung der Personalausgaben der Pfarrer und Pfarrerinnen durch **Rücklagenentnahme** erfolgt und ob ggf. Stellenanteile durch die Klosterkammer finanziert werden, b.) für welchen Zeitraum eine Wiederbesetzungssperre (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 FAG) gelten soll und c.) bis wann und in welchem Umfang **60er-Mittel** in Anspruch genommen werden.

* 6 Höhe der finanziellen Auswirkungen als (Ganz-)Jahresbetragim Jahr, in dem die Veränderung eintritt, - analog zu den Veränderungen im Stellenumfang -

Finanzplanung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

III. Mitarbeiterstellen:

1.) Stellen für Diakone und Diakoninnen

Nr.	Anstellungsträger (Kirchengem./ Kirchenkreis)	Umfang Stelle 31.12.2016 in v. H.	Planungsbetrag * 1	Veränderung im Stellenumfang 2017: geplante Änderung Umfang in v.H.	2017: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2018: geplante Änderung Umfang in v.H.	2018: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2019: geplante Änderung Umfang in v.H.	2019: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2020: geplante Änderung Umfang in v.H.	2020: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2021: geplante Änderung Umfang in v.H.	2021: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2022: geplante Änderung Umfang in v.H.	2022: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	Anteil der Finanzierung durch Leistungen anderer Stellen und andere Finanzierungsarten * 5: geplanter Finanzierungsanteil in v.H.	Zeitpunkt der Änderung TT.MM.JJ	Finanz. Auswirkungen * 6	Herkunft der finanz. Mittel / ggf. Bemerkungen * 5
	Betrag:		65.200																
1	Kirchenkreisjugend-diakon/in	100,00	65.200																
2	Diakon/in Region Nord #1	100,00	65.200																
3	Diakon/in Region Nord #2	100,00	65.200																
4	Diakon/in Region Nord #3	0,00	0	50,00	01.01.2017														
5	Diakon/in Region Mitte #1	100,00	65.200																
6	Diakon/in Region Mitte #2	50,00	32.600	-50,00	01.01.2017														
7	Diakon/in Region Süd #1	100,00	65.200																
8	Diakon/in Region Süd #2	100,00	65.200																
	Summe	650,00	423.800	**0,00**		**0,00**		**0,00**		**0,00**		**0,00**		**0,00**					
	Bestand am 31.12.			**650,00**		**650,00**		**650,00**		**650,00**		**650,00**		**650,00**					

2.) Stellen für Kirchenmusiker und -musikerinnen (ohne "nebenberufl." Organisten, Chorleiter etc.)

Nr.	Anstellungsträger (Kirchengem./ Kirchenkreis)	Umfang Stelle 31.12.2016 in v. H.	Planungsbetrag * 1	Veränderung im Stellenumfang 2017: geplante Änderung Umfang in v.H.	2017: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2018: geplante Änderung Umfang in v.H.	2018: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2019: geplante Änderung Umfang in v.H.	2019: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2020: geplante Änderung Umfang in v.H.	2020: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2021: geplante Änderung Umfang in v.H.	2021: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	2022: geplante Änderung Umfang in v.H.	2022: Zeitpunkt geplante Änderung * 2 TT.MM.JJ	Anteil der Finanzierung durch Leistungen anderer Stellen und andere Finanzierungsarten * 5: geplanter Finanzierungsanteil in v.H.	Zeitpunkt der Änderung TT.MM.JJ	Finanz. Auswirkungen * 6	Herkunft der finanz. Mittel / ggf. Bemerkungen * 5
	Kirchenmusikdirektor/-in * 4																		
1	-/-		0																
	A-Kirchenmusikerstellen																		
1	-/-		0																
	B-Kirchenmusikerstellen		71.100																
1	Kirchenkreismusiker/in	100,00	71.100																
2	Kirchenkreismusiker/in	25,00	17.775																
3	Kirchenkreismusiker/in	100,00	71.100							-100,00	01.03.2020					50,00	01.03.2020	-35.550	Bonifizierungsmittel der Landeskirche
	Summe	225,00	159.975	**0,00**		**0,00**		**0,00**		**-100,00**		**0,00**		**0,00**					
	Bestand am 31.12.			**225,00**		**225,00**		**225,00**		**125,00**		**125,00**		**125,00**					

* 1 Der Planungsbetrag ist vom Kirchenkreis festzulegen! Vorschläge für die Berechnung des Planungsbetrages finden sich unter "Berechnung Planungsbeträge"; es ist auch möglich, unterschiedliche Beträge in derselben Berufsgruppe (z.B. höhere Beträge für den Kreisjugendwart oder den Kirchenmusikdirektor) zu verwenden.

* 2 Der Zeitpunkt hat auch die Umsetzbarkeit/Realisierung (insbes. bei noch besetzten Stellenanteilen) zu berücksichtigen

* 3 Hier sind die entspr. Einnahmen herkunfts- und ggf. betragsmäßig zu erfassen, soweit die Finanzierung **nicht** aus (Gesamt-)Zuweisungsmitteln erfolgt; die Finanzierung aus Gesamtzuweisungsmitteln wird als Regelfall unterstellt.

* 4 Hier ist nur der planungsbereichsbezogene Anteil (60,00 v.H.) anzusetzen (40,00 v.H. werden per lk. Einzelzuweisung an den Kirchenkreis finanziert).

* 5 Leistungen anderer Stellen (§1 Abs. 1 FAG) sind u.a. Leistungen von Fördervereinen, Stiftungen, Sponsoren, kommunalen Körperschaften, die Klosterkammer, . . . ggf. wäre hier auch eine Rücklagenentnahme auszuweisen.

* 6 Höhe der finanziellen Auswirkungen als (Ganz-)Jahresbetrag im Jahr, in dem die Veränderung eintritt, - analog zu den Veränderungen im Stellenumfang -